



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.11.2021, Zl. 2045-0/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.835.000,00
Aufwendungen:	€	5.638.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	20.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	216.800,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.412.900,00
Auszahlungen:	€	6.546.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-133.600,00
---	---	-------------



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentation und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabenposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 600.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.11.2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.